

kehrt hier als allgemeine Regel wieder, ebenso wie die Wendung 'mancum esse' (nicht 'mancum pendere') sich in beiden süddeutschen Leges findet. Ob man dabei die Verallgemeinerung der Rechtsregel im bairischen Volksrecht als eine Nachbildung der analogen ribuarischen Vorschrift oder als eine selbständige Neuerung der bairischen Redaktion halten will, darüber können die Meinungen geteilt sein. Nur spricht doch für die letztere Annahme der Umstand, dass eine solche Neigung zur Aufstellung genereller Rechtsregeln auch sonst im bairischen Volksrechte sich findet.

Dem im c. 11 dieses Titels der Lex Baiuv. enthaltenen Tarif für das Abschlagen und Verkrüppeln der verschiedenen Finger begegnet man ähnlich in fast allen verwandten Volksrechten. Weitaus am ausführlichsten sind diese Fälle in der Lex Alam. behandelt; sie füllen dort die c. LVII. 41—53; fast für jeden Finger sind drei Fälle besonders normiert, je nachdem ein, zwei oder alle Fingerglieder abgeschlagen sind, und ein Schlusskapitel regelt noch besonders die Lähmung oder Verkrüppelung des Mittelfingers, durch welche der Waffengebrauch gehindert wird; sie wird doppelt so hoch als das Abschlagen des Fingers gebüsst. Diese Unterscheidung der einzelnen Fingerglieder scheint mit Eigentümlichkeit des alamannischen Rechtes zu sein. Denn auch schon der Pactus enthält Ansätze in dieser Richtung, freilich nicht all die Details.

Vergleicht man diese Bestimmungen der Lex Alam. mit unserem bairischen Volksrecht, so liegt das gemeinsame in dem Ausdruck 'abscidere'¹, 'proximus a police' für den Zeigefinger und in der Bussziffer von 12 sol. für das Abschneiden des Daumens. Ausserdem weist die Vorschrift über geringere Verletzungen der Finger, durch welche sie steif werden, in den Worten 'mancus, ut non possit plicare' und dem Hinweis auf die dadurch verursachte Behinderung im Gebrauch der 'arma' Beziehungen zu LVII. 53 der Lex Alam. auf. Alles andere entfernt sich von ihr. Es fehlen nicht nur all die Detailbestimmungen über die Verletzungen an den verschiedenen Gliedern der Finger, sondern auch die Bussziffern sind sonst selbständig geregelt. Dazu finden wir auch hier eine grössere Konzentration und die Herausarbeitung einer allgemeinen Norm für die Behandlung solcher Verletzungen, welche die Finger steif machen und den Waffengebrauch beeinträchtigen.

1) Die anderen Volksrechte sprechen dafür von einem 'excutere'.